



SATZUNG

des CSD Nord e.V.

**Satzung vom 31. Januar 2009
inkl. Änderung vom 26. Januar 2014**

SATZUNG des CSD Nord e.V.

§ 1 Allgemeines

- a) Der Name des Vereins ist CSD Nord e.V.
- b) Der Sitz des Vereins befindet sich in Oldenburg (Oldb.)
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung von Bildung und Erziehung, indem sich der Verein bemüht, die Allgemeinheit über das Phänomen der Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Lesben- und Schwule abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles, bisexuelles oder heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind.
- b) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Zusammenarbeit von Vereinen und Organisationen mit schwulem, bisexuellen oder lesbischen Inhalten. Insbesondere Vereine, die sich mit der Ausrichtung von Christopher-Street-Day-Demonstrationen beschäftigen.
- c) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht:
 - mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
 - durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem,
 - durch Organisation von Konferenzen, Tagungen und anderen Möglichkeiten, die Zusammenarbeit von Vereinen zu fördern.
- d) Der Verein ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- f) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche oder juristische Person kann Vollmitglied werden.
- b) Es besteht die Möglichkeit der stimmrechtslosen Fördermitgliedschaft.
- c) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist ein an den Vorstand zu richtender Einspruch binnen eines Monats möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- d) Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden
 1. durch Auflösung der juristischen Person,
 2. durch Austritt,
 3. durch Tod,
 4. durch Ausschluss.
- e) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- f) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, insbesondere
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- g) Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge. Außerdem können Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden keine Beiträge zurückerstattet und es bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- b) In der Mitgliederversammlung genießen Voll- und Fördermitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied, dessen Stimme nicht ruht, eine Stimme.
- d) Passives Wahlrecht haben Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, sowie Vereinsmitglieder und Gesellschafter der Vollmitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, und vom entsprechenden Vollmitglied vorgeschlagen werden.
- e) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- g) Anträge über die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- h) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.
- i) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- j) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer/innen sowie die Entlastung des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer Bewerber/in oder den Ausschluss eines Mitglieds.
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge oder von Umlagen und sonstigen Leistungen,
- f) Verabschiedung des Haushaltes,
- g) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- h) Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Einem Vorstandsmitglied obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen, diese/dieser wird in einem besonderen Wahlgang gewählt.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB.
- d) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- e) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den vakanten Vorstandsposten neu zu besetzen. Die Amtszeit neugewählter Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit ursprünglicher Vorstandsmitglieder.
- g) Vorm Vorstand sind Personen ausgeschlossen die vom Verein gegen Entgelt beschäftigt werden.

§ 8 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres
- b) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

- c) Zwei von der Mitgliederversammlung berufenen Kassenprüfer/innen kontrollieren die Buchführung des/der Kassenvwartes/in und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung vortragen. Ein/e Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Aidshilfe, sofern dieser Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sind.
- b) Sollte der unter a) genannte Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 31. Januar 2009 mit sieben Stimmen einstimmig beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.

Göttingen, den 31. Januar 2009
geändert, Göttingen, den 26.01.2014